

## SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG IM ZIVILRECHT VOM 20. FEBRUAR 2023

Frau A. sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf und schildert Ihnen folgenden **Sachverhalt**:

"Mein Mann ist vor rund fünf Jahren in Zug verstorben, wo wir schon seit Jahrzehnten gelebt haben. Unser einziger (erwachsener) Sohn C. und ich wohnen immer noch in Zug. Mein verstorbener Mann hat mir und C. unter anderem 48 Namenaktien der Immo AG mit Sitz in der Stadt Zürich hinterlassen. Das Aktienkapital dieser Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00 (100 Namenaktien à CHF 1'000.00). Beim Tod meines Mannes gehörten die restlichen 52 Aktien der X. AG, deren Sitz sich ebenfalls in Zürich befindet. Die Immo AG ist Eigentümerin eines Grundstücks in Zürich, das mit einem Geschäftshaus überbaut ist. Mit Vertrag vom 15. Juni 2020 haben mein Sohn und ich unsere 48 Aktien der Immo AG mittels Abtretung zu einem Preis von CHF 6 Mio. an die X. AG verkauft.

Mein Mann hat keine letztwillige Verfügung hinterlassen. Es gibt auch keine Ehe- und/oder Erbverträge. Am 20. Dezember 2020 haben dann mein Sohn und ich mit einem schriftlichen Erbteilungsvertrag den gesamten Nachlass meines Mannes (unter Berücksichtigung des Güterrechts) einvernehmlich aufgeteilt.

Ich war sehr zufrieden mit dieser Lösung, bis mir Z., ein alter Freund meines Mannes, am 10. Juli 2022 diverse Schreiben gezeigt hat, die belegen, dass mein Sohn C. beim Abschluss des Aktienkaufvertrags vom 15. Juni 2020 bereits Aktionär der X. AG war. Er sagte mir auch, dass das Schätzungsgutachten, welches mir zur Liegenschaft der Immo AG vorgelegt wurde, völlig veraltet und der für die Aktien vereinbarte Kaufpreis dementsprechend viel zu tief war. Mein Sohn hat anschliessend noch weitere Aktien der X. AG erworben; sein Anteil an deren Aktienkapital beträgt nun offenbar 5 %. Von all dem hatte ich bis zum Treffen mit Z. nicht die geringste Ahnung. Ich bin nicht geschäftserfahren und habe dem Verwaltungsrat der X. AG, die schon lange an der Immo AG beteiligt war, und insbesondere auch meinem Sohn blind vertraut. Als ich gesehen habe, was tatsächlich abgelaufen ist, war ich schockiert. Ich habe dann am 16. Juli 2022 der X. AG und meinem Sohn je einen eingeschriebenen Brief geschickt und darin festgehalten, dass ich den Aktienkaufvertrag unter den gegebenen Umständen nicht mehr halten und meinen Anteil an den Aktien der Immo AG zurückhaben will. Darauf haben weder mein Sohn noch die X. AG reagiert. Beide denken wohl, dass ich gegen sie nicht gerichtlich vorgehen werde, aber einen solchen Betrug kann und will ich nicht akzeptieren."

## **Aufgaben**

1. Frau A. mandatiert Sie mit der Wahrung ihrer Interessen. Sie will gegen die X. AG und ihren Sohn notfalls gerichtlich vorgehen und wieder das Eigentum an 24 Aktien der Immo AG erlangen. Legen Sie in einem **Schreiben an Frau A. die Rechtslage dar und skizzieren das gerichtliche Vorgehen**, damit Frau A. ihr Ziel erreichen kann.
2. Frau A. beauftragt Sie, gerichtlich vorzugehen. Verfassen Sie dazu die **erste erforderliche Eingabe an die zuständige Behörde mit Rubrum und Rechtsbegehren**. Auf Ausführungen zum Formellen, zum Sachverhalt und zum Rechtlichen können Sie verzichten, nachdem Sie Ihre diesbezüglichen Überlegungen bereits im Schreiben an Frau A. (Aufgabe 1) dargelegt haben.

**N.B. Vorsorgliche Massnahmen (namentlich allfällige Verfügungsbeschränkungen) und strafprozessuale Schritte (namentlich die Einreichung einer Strafanzeige) sind NICHT zu prüfen.**

## **Hilfsmittel**

ZGB, OR, ZPO, GOG

## **Allgemeine Hinweise**

Lesen Sie den Sachverhalt und die Aufgabenstellung genau durch. Vermeiden Sie – soweit möglich – Ergänzungen des Sachverhalts. Halten Sie sich bei der Lösung der Aufgaben so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig. Achten Sie auf eine korrekte und verständliche Sprache.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

20. Februar 2023 / P. Huber

**Schriftliche Anwaltsprüfung vom 22. Februar 2023**  
**Staats- und Verwaltungsrecht**  
**Verwaltungsrichterin Dr. iur. Diana Oswald, M.A. Management**

**Hinweise:**

Lesen Sie zuerst Ausgangslage und Aufgaben ruhig und vollständig durch und notieren Sie sich allfällige Unklarheiten zuhanden der nach ca. 45 Minuten vor Ort erscheinenden Referentin.

Präsentation von nicht relevantem Wissen und Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden und können sich — wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten — in der Gesamtwertung negativ niederschlagen. Bitte beschränken Sie sich auf und bemühen Sie sich um juristisch stringente, sachbezogene Ausführungen. Achten Sie nebst inhaltlicher Korrektheit und Vollständigkeit auch auf Struktur und Sprache. Der dadurch erzeugte Gesamteindruck fliesst in die Bewertung mit ein.

**Hilfsmittel:**

*[Hinweis: Bei Grundlagen, deren nähere Kenntnis gemäss Merkblatt zur Anwaltsprüfung nicht ohnehin vorausgesetzt wird, erhalten Sie zusätzlich den Verweis auf die für die Fallbearbeitung konkret einschlägigen Bestimmungen]*

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (BGS 721.11)
- Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (V PBG; BGS 721.111)
- Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1)
- Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (DMSG; BGS 423.11): § 21 Abs. 1 ("schützenswert"); § 21a ff. ("geschützt"), § 29 Abs. 1 (Umgebungsschutz)
- Bauordnung der Einwohnergemeinde Baar vom 5. Juni 2005 mit Nachführungen bis 11. Juli 2022: § 12 Abs. 1
- Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (VG; BGS 154.11)
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (GG; BGS 171.1)
- Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) vom 15. Dezember 1994 (FSG; BGS 722.21): § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 lit. d)

### **Ausgangslage und Aufgabenstellung:**

Sie beraten Klientenschaft, die mit einem Bauprojekt in der Nachbarschaft nicht einverstanden ist. Es handelt sich um die Gesamteigentümer eines Einfamilienhauses sowie um die Mieter, die in diesem Haus wohnen. Beantworten Sie bitte die nachfolgenden Fragen Ihrer Klientenschaft in einem **Memorandum**.

Ausgangslage ist die folgende: Die Beispiel AG ist Eigentümerin des benachbarten Grundstücks Nr. 1234 am Musterweg 1 in Baar. In unmittelbarer Nachbarschaft liegen mehrere schützenswerte (aber [noch] nicht geschützte) Baudenkmäler. Im Dezember 2018 reichte die Beispiel AG ein erstes Baugesuch ein, um auf diesem Grundstück das bestehende Gebäude abzubauen und anschliessend am gleichen Standort – jedoch mit grösserem Grundriss – ein Mehrfamilienhaus mit Einstellhalle und Carport zu erstellen.

**Aufgabe 1:** Erörtern Sie zuerst, welches Recht übergangsrechtlich zur Anwendung gelangte, wenn das Baugesuch im Verlaufe des Jahres 2019 behandelt wurde (Revision des PBG per 1. Januar 2019).

**Aufgabe 2:** Legen Sie jetzt das neue, seit 1. Januar 2019 geltende, Recht zugrunde. Schildern Sie den ganzen Prozess von Einreichung eines Baugesuchs (inkl. der dafür benötigten Dokumente) bis zur Erteilung einer Baubewilligung unter Verweis auf die anwendbaren Normen.

**Aufgabe 3:** Zeigen Sie anschliessend den kantonalen Rechtsmittelweg gegen eine erteilte Baubewilligung auf und erörtern Sie die Frage nach der Beschwerdelegitimation der Mieterenschaft einer Nachbarliegenschaft.

Die Standortgemeinde kündigt nach Kenntnis Ihrer Beschwerde an, ihren Entscheid aus formellen Gründen in Wiedererwägung zu ziehen (Verletzung von Ausstandsvorschriften).

**Aufgabe 4:** Erörtern Sie, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Zeitpunkt eine Wiedererwägung durch die verfügende Behörde möglich ist, und erklären Sie, was die Rechtsmittelinstanz im Falle einer Wiedererwägung (Aufhebung) tun wird.

Ankündigungsgemäss hebt in der Folge die Gemeinde Baar ihren Baubewilligungsentscheid wiedererwägungsweise auf. Vor Erlass eines neuerlichen Bewilligungsentscheids zieht die Bauherrschaft ihr Gesuch zurück. Im August 2022 reicht sie ein neues Baugesuch ein, das der Gemeinderat Baar am 21. Februar 2023 bewilligt.

Ihre Klientenschaft bemängelt am neuen Bauprojekt Folgendes: Erstens stehe der Umgebungschutz der benachbarten schützenswerten Baudenkmäler dem geplanten Neubau entgegen. Das Projekt breche mit der im Quartier bis anhin vorherrschenden, traditionellen Architektur und der herkömmlichen Quartiergestaltung; es ordne sich mithin auch im Sinne einer positiven ästhetischen Generalklausel nicht in das Quartier ein. Zweitens liege keine verkehrssichere Erschliessung vor.

**Aufgabe 5:** Erörtern Sie bitte, inwiefern hier ein Umgebungsschutz zum Tragen kommt oder nicht (vgl. eingangs angegebene Bestimmungen des DMSG). Erklären Sie dann weiter, was es aus raumplanerischer Sicht mit der "Einordnung" bzw. der "positiven ästhetischen Generalklausel" (vgl. dazu auch zur Verfügung gestellte Bauordnung der Gemeinde Baar) auf sich hat, und welchen Anforderungen eine Bestreitung der Einordnung oder der positiven ästhetischen Gesamtwirkung im Rechtsmittelverfahren genügen muss.

Unter den Beteiligten herrscht einerseits grosse Uneinigkeit über die Frage der ästhetischen Einordnung des Projekts in das Quartier. Andererseits herrschen auch unterschiedliche Auffassungen darüber, ob der bestehende Erschliessungsweg eine genügende Zufahrt darstelle, wobei insbesondere umstritten ist, welche Breite der Weg tatsächlich aufweise und inwiefern neben dem Weg Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, die etwa der Feuerwehr im Ernstfall eine Zufahrt ermöglichen.

**Aufgabe 6:** Legen Sie dar, was die Rechtsmittelinstanz angesichts dieser umstrittenen Fragen vorkehren muss oder kann und erklären Sie der Klientschaft, welcher Mittel sie sich dabei üblicherweise bedienen wird.

**Aufgabe 7:** Ihre Klientschaft fragt sich sodann, wer denn überhaupt für allfällige Schäden hafte würde, wenn im Ernstfall tatsächlich Feuerwehreinsatzfahrzeuge gezwungen wären, ihr Grundstück zu befahren und daran Schäden verursachen würden. Machen sie dazu bitte eine erste Auslegeordnung (vgl. eingangs aufgeführte Bestimmungen)!

**Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen!**

Zug, 9. Februar 2023

Diana Oswald

## **Prüfungsaufgabe im Beurkundungsrecht – 24. Februar 2023**

### **Sachverhalt**

Das Aktionariat der Caminada Treuhand AG Zürich (vgl. HR-Auszug und Statuten anbei) setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Kurt Zimmermann: 60 Namenaktien

Matthias Kern: 60 Namenaktien

Michel Vonlanthen: 40 Namenaktien

Fabian Wey: 40 Namenaktien

Sämtliche Aktionäre sind Partner des Treuhandunternehmens. Stefan Müller wurde soeben als langjähriger Mitarbeiter der Caminada Treuhand AG Zürich befördert und im Kreis der Partner aufgenommen. Damit soll Stefan Müller auch Aktionär der Gesellschaft werden. Die Partner haben die Caminada Treuhand AG Zürich mit CHF 2 Mio. (CHF 10'000 pro Namenaktie) bewertet. Stefan Müller soll wie Michel Vonlanthen und Fabian Wey als «Junior-Partner» mit 40 Namenaktien beteiligt werden und Einsitz im Verwaltungsrat nehmen. Die Beteiligung soll im Rahmen einer Kapitalerhöhung gestützt auf die vorstehende Bewertung der Partner erfolgen. Stefan Müller möchte einen Teil seiner Einlage im Umfang von CHF 150'000 durch Verrechnung mit seinem Kontokorrentguthaben gegenüber der Caminada Treuhand AG Zürich aus kumulierten, noch nicht ausbezahlten Boni der letzten Jahre liberieren. Den Restbetrag wird er bei der Zürcher Kantonalbank einzahlen. Die Senior-Partner Kurt Zimmermann und Matthias Kern haben der Aufnahme des neuen Partners zugestimmt unter der Bedingung, dass sie zusammen weiterhin mindestens über die Stimmenmehrheit in der Gesellschaft verfügen. Mit dieser Bedingung sind alle Partner einverstanden.

[Hinweis: vorstehende Angaben sind frei erfunden zum Zweck der vorliegenden Prüfung]

### **Aufgabe**

Erstellen Sie die Dokumentation (inkl. Handelsregisteranmeldung), um die Schritte gemäss Sachverhalt möglichst instruktionsgenau umzusetzen. Zu erstellen sind sämtliche Unterlagen, welche üblicherweise durch den Notar vorbereitet werden. Nicht zu erstellen sind Unterlagen, die von Dritten beigebracht bzw. erstellt werden müssen, Formulare, Statuten und Publikationen. Wo nötig, erstellen Sie die entsprechenden Dokumente in Form einer öffentlichen Urkunde.

Tun Sie dies alles zum Zwecke dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Zuger Beurkundungsgesetzes gilt dabei als Gültigkeitserfordernis. Setzen Sie sämtliche Unterschriften aller Beteiligten. Für sich selbst benutzen Sie den Namen Viktor Meier. Allenfalls fehlende Details (Adressen, weitere Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen.

### **Beilagen / Hilfsmittel**

OR / ZGB, HRegV, Zuger Beurkundungsgesetz

Viel Erfolg!

Daniel Grunder



# Handelsregisteramt des Kantons Zürich

Firmennummer <b>CHE-107.854.067</b>	Rechtsnatur <b>Aktiengesellschaft</b>	Eintragung 12.04.1966	Löschung	Übertrag CH-020.3.904.893-9 von: CH-020.3.904.893-9/a auf:	<b>1</b>
--	--	--------------------------	----------	--	----------



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>Caminada Treuhand AG Zürich</b>	1	Zürich

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1	27	CHF 200'000.00	CHF 200'000.00		39		Riesbachstrasse 61
27				200 Namenaktien zu CHF 1'000.00			8008 Zürich

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
27		Die Gesellschaft bezweckt Dienstleistungen aller Art, die in den Tätigkeitsbereich einer Revisions- und Treuhandgesellschaft fallen, insbesondere die Durchführung von Buchprüfungen und betriebswirtschaftlichen Expertisen, die Führung von Buchhaltungen, die Beratung in Steuersachen, die Gründung und Umwandlung von Firmen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann auch Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
8		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	1	10.11.1988
27		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.	8	10.03.1997
40		Weitere Adresse: Postfach, 8034 Zürich.	27	22.02.2013

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
1		CHF 100'000.-- sind aus freien Reserven liberiert worden.	1	SHAB
13		Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion die BWL Finanz AG, in Zug. Aktiven von CHF 600'546.20 - unter welchen die Aktien der übernehmenden Gesellschaft enthalten sind - und Passiven von CHF 2'715.-- der BWL Finanz AG gemäss Bilanz per 30.11.2003 gehen durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über. Es findet keine Kapitalerhöhung statt, da der Aktionär der übernommenen Gesellschaft aus den durch die Fusion erworbenen eigenen Aktien der übernehmenden Gesellschaft vollständig abgefunden wird.		

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
0	(Auslassung)			(Auslassung)		23	24804	07.07.2011	133	12.07.2011	6249354
1	8670	02.05.1991	92	15.05.1991	2080	24	43595	06.12.2011	240	09.12.2011	6451636
2	14098	17.07.1991	145	30.07.1991	3313	25	10692	26.03.2012	63	29.03.2012	6615952
3	2010	05.02.1992	31	17.02.1992	716	26	15673	10.05.2012	94	15.05.2012	6680068
4	19747	23.11.1992	235	03.12.1992	5636	27	7263	28.02.2013	44	05.03.2013	7089302
5	5481	17.03.1994	59	24.03.1994	1597	28	6255	18.02.2014	36	21.02.2014	1359133
6	25544	09.12.1994	245	16.12.1994	6865	29	36733	05.11.2014	217	10.11.2014	1812545
7	4846	03.03.1995	48	09.03.1995	1331	30	14581	23.04.2015	80	28.04.2015	2121729
8	7368	04.04.1997	67	10.04.1997	2375	31	2912	21.01.2016	17	26.01.2016	2619427
9	6406	22.03.1999	60	26.03.1999	1993	32	26233	21.07.2016	143	26.07.2016	2973215
10	2820	05.02.2001	28	09.02.2001	1002	33	18602	29.05.2017	105	01.06.2017	3554631
11	21772	03.09.2002	173	09.09.2002	19 / 632552	34	33784	28.09.2017	191	03.10.2017	3785225
12	34090	04.12.2003	238	10.12.2003	22 / 2021316	35	15005	24.04.2018	81	27.04.2018	4198067
13	34897	11.12.2003	243	17.12.2003	21 / 2032078	36	2357	15.01.2020	12	20.01.2020	1004808452
14	2075	19.01.2005	17	25.01.2005	21 / 2669090	37	46575	03.12.2020	239	08.12.2020	1005041578
15	31158	16.11.2005	227	22.11.2005	19 / 3114382	38	1046	07.01.2021	7	12.01.2021	1005070929
16	37337	18.12.2008	250	24.12.2008	37 / 4800804	39	25945	09.06.2021	112	14.06.2021	1005215627
17	Streichung gemäss Art. 179 HRegV / 1.1.2009		Streichung gemäss Art. 179 HRegV / 1.1.2009			40	26895	15.06.2021	116	18.06.2021	1005221223
18	8818	26.02.2010	44	04.03.2010	27 / 5523192	41	30476	06.07.2021	131	09.07.2021	1005244763



# Handelsregisteramt des Kantons Zürich

CHE-107.854.067	Caminada Treuhand AG Zürich	Zürich	2
-----------------	-----------------------------	--------	---

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
19	16697	30.04.2010	87	06.05.2010	27 / 5620170	42	40225	22.09.2021	187	27.09.2021	1005298732
20	30397	23.08.2010	166	27.08.2010	21 / 5787836	43	20221	18.05.2022	99	23.05.2022	1005479442
21	3692	26.01.2011	22	01.02.2011	24 / 6010770	44	21274	25.05.2022	104	31.05.2022	1005484742
22	10229	15.03.2011	55	18.03.2011	6081380	45	34547	30.08.2022	170	02.09.2022	1005552823

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
29			Litrag & Partner AG (CHE-116.315.390), in Wohlen AG	Revisionsstelle	
	31		Krummenacher, Kurt, von Zürich, in Oetwil an der Limmat	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
	31		Kern, Matthias, von Wettswil am Albis, in Wettswil am Albis	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
	31		Vonlanthen, Michel, von Zumikon, in Meilen	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
	31		Wey, Fabian, von Eschenbach SG, in Freienwil	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
	31		Lehmann, Bernhard, von Lyssach, in Uster		Kollektivunterschrift zu zweien
32			Narmont, Valéry Philippe, von Aadorf, in Zürich		Kollektivunterschrift zu zweien
43			Dietrich, Karin, von Wil (SG), in Künten		Kollektivunterschrift zu zweien

Zürich, 16.02.2023

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

# **STATUTEN**

der

## **Caminada Treuhand AG Zürich**

mit Sitz in Zürich

### **I Grundlage**

#### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma

Unter der Firma Caminada Treuhand AG Zürich besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

#### **Artikel 2 – Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt Dienstleistungen aller Art, die in den Tätigkeitsbereich einer Revisions- und Treuhandgesellschaft fallen, insbesondere die Durchführung von Buchprüfungen und betriebswirtschaftlichen Expertisen, die Führung von Buchhaltungen, die Beratung in Steuersachen, die Gründung und Umwandlung von Firmen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann ferner im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann auch Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern.

### **II. Kapital**

#### **Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 200'000.--, eingeteilt in 200 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 1'000.--, welche vollständig liberiert sind.

#### **Artikel 4 – Aktienzertifikate**

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

## **Artikel 5 – Umwandlung, Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien**

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

## **Artikel 6 – Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## **Artikel 7 – Übertragung der Aktien**

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund ablehnen. Als wichtige Gründe gelten: /

1. Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
2. Wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft. ✓

## **II. Organisation der Gesellschaft**

### **A. Generalversammlung**

## **Artikel 8 – Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anteilensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Artikel 10 – Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### **Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

#### **Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder sich durch einen anderen Aktionär vertreten zu lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

#### **Artikel 13 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 14 – Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst.

### **Artikel 15 – Sitzungen und Beschlussfassung**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

### **Artikel 16 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

## **Artikel 17 – Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Artikel 18 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 19 – Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn: ✓

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### **Artikel 20 – Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

### **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

#### **Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt. ✓

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

#### **Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

### **Artikel 23 – Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

### **V. Benachrichtigung**

#### **Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

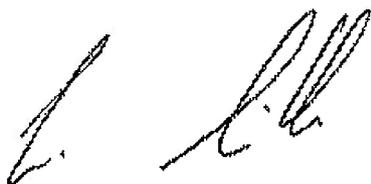
Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### **VI. Schiedsklausel**

#### **Artikel 25 – Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen Aktionären unter sich oder zwischen Aktionären einerseits und der Gesellschaft oder Gesellschaftsorganen andererseits sind vorerst der Revisionsstelle zur Schlichtung zu unterbreiten. Kann keine Verständigung erzielt werden, so unterliegen sie unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit einem dreiköpfigen Schiedsgericht, in das jede Partei je einen Richter wählt. Zusätzlich haben die Parteien gemeinsam einen Vorsitzenden zu ernennen. Weigert sich eine Partei, innert nützlicher Frist den von ihr zu bezeichnenden Richter zu ernennen oder können sie sich über die gemeinsam vorzunehmende Wahl des Vorsitzenden nicht einigen, so wird der Richter bzw. der Vorsitzende durch den Präsidenten des Zürcher Handelsgerichtes ernannt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich. Sitz des Schiedsgerichtes ist Zürich.

Zürich, 22. Februar 2013



NOTARIAT HOTTINGEN-ZÜRICH



Roman Sandmayr, Notar-Stellv.